

## Merkblatt Gewässerrandstreifen

### Innerorts 5 m landseits der Böschungsoberkante Außerorts 10 m landseits der Böschungsoberkante

- Der Gewässerrandstreifen (GRS) umfasst das Ufer und den Bereich, der landseits der Böschungsoberkante (ggf. ab der Mittelwasserlinie) beginnt, in einer Breite von innerorts 5 m und außerorts 10 m (§ 23 Hess. Wassergesetz (HWG)).
- GRS dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Schadstoffeinträgen, z. B. aus diffusen Quellen und Erosion (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen den GRS im Hinblick auf obige Funktionen erhalten.
- Abstandsregeln des GRS gelten auch an Gräben, die nur zeitweilig Wasser führen (hier: Lach-, Welsch-, Seegraben u.a.). Maßgeblich ist deren wasserwirtschaftliche Bedeutung (z. B. Bewirtschaftung als Vorfluter oder wegen ökologischer Funktion nötig).

### Was ist verboten?

- Die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher und sonstiger Anlagen (auch Zäune, Abgrabungen und Geländeaufhöhungen).  
Ausnahmen: Standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit  
Bestandsschutz gilt „soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und am 05. Juni 2018 rechtmäßig bebaut ist“ (§ 23 Abs. 2 HWG).
- Entfernen standortgerechten Bewuchses sowie Anpflanzungen nicht standortgerechter Bäume und Sträucher
- Ablagerung, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können (z. B. Holzstapel, Rundballen, Grünschnitt). Beseitigungspflicht: s. § 78a Abs. 3 WHG
- Umwandlung von Grün- in Ackerland
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
Ausnahme: Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach Düngeverordnung (DüV, 2017) und „guter fachlicher Praxis“.  
Ein Anwendungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel besteht in einem Gewässerabstand von 4 m (Ausnahme: Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbisschutzmittel).
- Ab dem 01. Januar 2022 gilt das Pflugverbot im 4 m-Bereich von Gewässern.

### Fragen beantworten wir gern!

Am Telefon: Claudia Kötzer, erreichbar unter 06192-201-1286

Per E-Mail: [umwelt@mtk.org](mailto:umwelt@mtk.org)

(Stand: Januar 2019)